

Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen

Handlungsleitfaden für berechtigte Akteure

Stand: 11.12.2015

Hintergrund

Heizgeräten und Warmwasserbereitern kommt bei der Umsetzung der Energie- und Klimaziele besondere Bedeutung zu. Beinahe 40 Prozent aller Energie wird in Deutschland im Gebäudebereich verbraucht - der größte Anteil davon bei der Beheizung und der Bereitstellung von Warmwasser. Je nach Geräteeffizienz können diese Bereiche einen besonders großen Energieverbrauch verursachen und erheblich zur Emission von Treibhausgasen beitragen. Dabei spielt vor allem das Alter der Geräte eine Rolle: Momentan liegt das durchschnittliche Alter von Heizgeräten in Deutschland bei 17,6 Jahren, über ein Drittel ist sogar älter als 20 Jahre.

Heizkessel, die älter als 15 Jahre sind, sollen ab dem 1. Januar 2016 schrittweise mit dem neuen Effizienzlabel für Heizungsanlagen ausgestattet werden. So werden Verbraucher über den Effizienzstatus ihres Heizgerätes und über Energieberatungsangebote und Förderungen informiert. Die Kennzeichnung soll die Austauschrate bei alten Heizgeräten erhöhen und Verbrauchern einen Anstoß zum Energiesparen geben. Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger sowie bestimmte Energieberater sind ab dem Jahr 2016 berechtigt die Etiketten anzubringen (berechtigte Akteure). Ab dem folgenden Jahr ist es Pflicht der Bezirksschornsteinfeger, die Etiketten anzubringen (verpflichtete Akteure).

Handlungsleitfaden

Für den Erfolg des Nationalen Effizienzlabel für Heizungsanlagen sind Sie als berechtigter Akteure entscheidend. Im Folgenden finden Sie einige Hinweise über die Energieverbrauchskennzeichnung und einige Empfehlungen für die Kommunikation mit Ihren Kunden.

Punkt 1: Berechtigung prüfen

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) regelt welche Personen das Label vergeben dürfen und teilt sie in zwei Gruppen:

- Die „Berechtigten“ (ab 1.1.2016) sind Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger (gemäß Schornsteinfeger-Handwerkgesetz), Gebäudeenergieberater des Handwerks und Energieausweis-Ausstellungsberechtigte nach § 21 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung. Sie haben das Recht, das Etikett an einem Heizkessel anzubringen, vorausgesetzt sie stehen ohnehin in einem Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer.

- Die „Verpflichteten“ (ab 1.1.2017) sind die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Anderen Personengruppen ist es nicht erlaubt, das Etikett anzubringen.

Punkt 2: Das Label beschaffen

Berechtigte können die Etiketten in vorkonfektionierten Paketen einschließlich beiliegender Informationen beim ZVSHK beziehen.

<https://www.zvshk.de/zvshkonlineshop/>

Hinweis: Nutzen Sie immer den original Label und keine Ausdrucke.

Punkt 3: Zeitplan für das Label prüfen

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) legt den Zeitplan fest, in welchem Zeitraum welcher Heizkessel ein Etikett bekommt.

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht wann welcher Kessel von den berechtigten Akteuren ein Etikett erhalten darf.

Ab dem Jahr	Etikett auf Heizkessel der Baujahre
2016	bis einschließlich 1986
2017	bis einschließlich 1991
2018	bis einschließlich 1993
2019	bis einschließlich 1995
2020	bis einschließlich 1997
2021	bis einschließlich 2001
2022	bis einschließlich 2005
2023	bis einschließlich 2008
2024 und später	ab 2009, sofern mind. 15 Jahre alt

Prüfen Sie bevor Sie das Label anbringen immer ob das Baujahr des Heizkessels im Zeitplan liegt. Beide Angaben stehen z.B. auf dem Typenschild, sollte dies nicht der Fall sein fragen Sie den Eigentümer oder schätzen Sie das Baujahr.

Hinweis: Achten Sie auch darauf, dass nur Kessel bis maximal 400 kW ein Label erhalten.

Punkt 4: Gesprächseinstieg

Im Folgenden einige Beispiele für einen Gesprächseinstieg:

„Wissen Sie eigentlich, wie effizient Ihr Heizkessel ist?“

„Erinnern Sie sich noch, wie hoch die letzte Gas-/Ölrechnung war?“

„Moderne, effiziente Heizgeräte sparen Energie und Heizkosten – und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende.“

„Alte, ineffiziente Heizkessel verschwenden Energie und Geld.“

„Jetzt gibt es eine Hilfe, um ineffiziente Heizkessel zu erkennen: eine kostenlose Energieverbrauchskennzeichnung“

Punkt 5: Die Effizienzklasse ermitteln

Um die Effizienzklasse eines Heizkessels zu bestimmen gibt es einen Online-Rechner. Diesen finden Sie hier:

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/heizungsetikett/>

oder

www.bmwi.de/heizungsetikett

Sie brauchen dafür entweder nur Hersteller und Modellbezeichnung des Heizkessels oder, für die manuelle Suche, Baujahr, Typ, Bauart, Brennstoff und Nennleistung des Heizkessels.

Hinweis: Nutzen Sie immer den original Online-Rechner für das Heizungsanlagen-Label.

Punkt 6: Das Label mit der ermittelten Effizienzklasse anbringen

Kleben Sie das Label gut sichtbar auf die Gerätefront. Vorher sollte gegebenenfalls die Oberfläche des Kessels gereinigt werden.

Hinweis: Eigentümer und Mieter von Heizkesseln müssen es dulden, dass das Etikett angebracht wird (§19 Absatz 2 EnVKG). Es liefert ihnen eine wertvolle Information über die Energieeffizienz des Heizkessels.

Punkt 7: Die Effizienzklasse erklären

Teilen Sie dem Eigentümer oder Mieter die Effizienzklasse des Heizkessels mit und geben Sie ihm eine erste Einschätzung:

- Klasse C und D: Ineffizienter Kessel – Unbedingt den Austausch gegen modernes Heizgerät prüfen. Sie können bis zu 20 % Heizenergie sparen.
- Klasse A und B: Effizienter Kessel – mit Optimierungspotenzial, z.B. Heizungsoptimierung, Solarthermie, Kombination mit erneuerbaren Energien oder KWK. 10 % Heizenergieeinsparung oder mehr!

Hinweis: Übrigens gibt es die gleichen Effizienzklassen für neue Heizgeräte (bis 70 kW Nennleistung): Klasse A und besser ist möglich.

Punkt 8: Das Faltblatt übergeben

Überreichen Sie das Faltblatt „Neues Energielabel für alte Heizungen“ mit einem Hinweis wie: „Mehr Erklärungen und eine erste Hilfestellung für die Modernisierung Ihrer Heizung finden Sie in diesem Faltblatt.“

Hinweis: Nutzen Sie nur das offizielle Faltblatt das Sie mit dem Label erhalten haben. Selbstausgedruckte Versionen des Faltblatts sind nicht zulässig.

Vergessen Sie nicht vor der Übergabe Ihren Stempel die letzte Seite des Faltblattes zu setzen. So weiß der Kunde direkt an wen er sich bei Bedarf wenden kann.

Punkt 9: Zusätzliche Hinweise geben

Runden Sie das Gespräch zum Beispiel mit den folgenden Punkten ab:

- Bieten Sie eine Heizungsoptimierung oder eine andere Dienstleistung für die Heizungsanlage an. Solche Dienstleistungen dienen auch der Kundenbindung.
- Geben Sie einen Hinweis auf individuelle Beratung durch Sie selbst („Lassen Sie uns einen Termin vereinbaren!“) oder durch die Angebote im Faltblatt.

Hinweis: Für die Optimierung der Heizung gibt es Fördermittel vom Staat. Informationen finden Sie im Faltblatt oder im Internet (www.bmwi.de/heizungsetikett)

Punkt 10: Ansprechpartner für Rückfragen

Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)

www.wasserwaermeluft.de (Endverbraucher)

www.zvshk.de (Fachbetriebe)

Tel.: 02241-9299-0

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks Zentralinnungsverband (ZIV)

www.schornsteinfeger.de

Tel.: 02241-34-07-0

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband (ZDS)

www.zds-schornsteinfeger.de

Tel.: 0361-789510

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

www.bmwi.de/heizungsetikett

Infotelefon: 030-34409399

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/heizungsetikett/>